

252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 02 20

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1980, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976, BGBl. Nr. 263/1978, BGBl. Nr. 681/1978, und des Art. X des Bundesgesetzes vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Für Motorfahräder und Motoräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³ je Fahrkilometer | 0,86 S |
| b) Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³ je Fahrkilometer | 1,50 S |
| c) Für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer | 2,80 S. |
- (4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,32 S je Fahrkilometer.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, wurden die Sätze der besonderen Entschädigung für die Benützung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges („Amtliches Kilometergeld“) zum ersten Mal im Gesetz verankert (§ 10 Abs. 3 und 4 RGV 1955). Mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes war am 16. Mai 1978 vereinbart worden, daß in Hinkunft die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ an Hand des Subindex „privater Kraftfahrzeugverkehr“ zu valorisieren ist. Sobald der Subindex den Schwellenwert von 70/0 überschreitet, soll das Kilometergeld ab dem darauffolgenden Monat angehoben werden.

Die derzeit geltenden Kilometergeldsätze sind mit dem 1. Oktober 1978 in Kraft getreten, da der Teilindex „privater Kraftfahrzeugverkehr“ die Schwelle von 70/0 erstmals im September 1978 (Indexwert 109,8) überschritten hatte.

Die Fortrechnung des Teilindex durch das ÖStZA ergab, daß im Jänner 1980 der Schwellenwert neuerlich überschritten wurde. Das

ÖStZA hat für Jänner 1980 den Indexwert vorläufig mit 117,6 ermittelt. Da die Höhe des „Amtlichen Kilometergeldes“ vereinbarungsgemäß ab dem Monat zu valorisieren ist, das dem Überschreiten des Indexwertes von 117,486 (= 70/0 Schwelle) folgt, wären die Entschädigungssätze mit Wirkung vom 1. Feber 1980 auf Grund eines Valorisierungsfaktors von 7,10/0 neu zu bemessen.

Neu bemessen werden die Kilometergeldsätze für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³, für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ und für Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum bis 1 500 cm³. Gleichermaßen wird der Zuschlag neu festgesetzt, der für die dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person gebührt.

Unverändert bleibt die besondere Entschädigung für die Benützung eines eigenen Personen- und Kombinationskraftwagens, wenn dessen Hubraum über 1 500 cm³ beträgt.